



A a r g a u i s c h e r
F e u e r w e h r
V e r b a n d

Statuten

Ausgabe 2019

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Sitz und Rechtsform

Der Aargauische Feuerwehrverband (AFV), gegründet 1901, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Er ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der AFV bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Aargau.

- a) Er vertritt die Interessen der Mitglieder und der Instruktoren gegenüber den Behörden, der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und der Öffentlichkeit.
- b) Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Feuerwehrwesens.
- c) Er unterstützt die zuständige kantonale Instanz in der Aus- und Weiterbildung der AdF und der Instruktoren.
- d) Er führt Kurse in Absprache mit der kantonalen Instanz durch.
- e) Er pflegt die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Verbänden und Vereinigungen in Belangen des Feuerwehrwesens.
- f) Er kann Opfern von Feuern, Elementarereignissen oder anderen Unglücksfällen finanziell oder anderweitig Unterstützung gewähren.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem AFV können als Mitglied angehören:

- a) Ortsfeuerwehren (inkl. deren Jugendfeuerwehren)
- b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen
- c) Regionale Feuerwehrverbände
- d) Aktive und ehemalige Instruktoren der AGV
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder

Die Mitgliedschaft der Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. Betriebslöschgruppen erfolgt durch die jeweilige juristische Person, denen diese angehören.

Art. 4 Eintritt

Die Aufnahme in den AFV bedarf eines schriftlichen Gesuchs und erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung (DV).

Neue Instruktoren werden automatisch Mitglied des AFV.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem AFV kann erst nach Erfüllung der statutarischen Pflichten auf den 31. Dezember erfolgen. Er ist dem Vorstand per 31. August schriftlich einzureichen.

Wenn bei einem Zusammenschluss von Feuerwehren alle Beteiligten Mitglieder des AFV sind, wird die neue Feuerwehr automatisch unter ihrem neuen Namen Mitglied des Verbandes. Die einzelnen Mitgliedschaften erlöschen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Kanton besonders verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Ausschluss

Die DV kann Mitglieder auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn sie ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des AFV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 9 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des AFV. Sie findet einmal jährlich statt.

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel der Mitglieder des AFV eine ausserordentliche DV, so hat diese innert drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Art. 11 Einladung zur Delegiertenversammlung

Die Einladung zur DV ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) von den Feuerwehren
 - 2 Delegierte bis 3000 Einwohner
 - 3 Delegierte von 3'001 bis 6'000 Einwohner
 - 4 Delegierte von 6'001 bis 10'000 Einwohner
 - 5 Delegierte über 10'001 Einwohner
- b) von den Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen:
 - 2 Delegierte der Grössenklasse 1
 - 3 Delegierte der Grössenklasse 2

- 4 Delegierte der Grössenklasse 3
 - 5 Delegierte der Grössenklasse 4
 - c) die regionalen Feuerwehrverbände (1 Delegierter)
 - e) die aktiven und ehemaligen Instruktoren
 - f) die Ehrenmitglieder
 - g) die Mitglieder des Vorstandes
- Eine Person kann an der DV nur 1 Stimmrecht ausüben.

Art. 13 Befugnisse

Die Geschäfte der ordentlichen DV sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle bzw. der Revisionsstelle über die Jahresrechnung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahlen: des Vorstandes, des Präsidenten, der Kontrollstelle bzw. der Revisionsstelle
- g) Ehrungen
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- j) Genehmigung des Kompetenz- und Entschädigungsreglements

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 15 Anträge

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die in der Traktandenliste erwähnt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen DV sind 2 Monate vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

B. Vorstand

Art. 16 Bestand und Wählbarkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Zeitpunkt der Wahl/Wiederwahl muss die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder aktiven Feuerwehrdienst leisten. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Für die Behandlung wichtiger Fragen oder Erledigung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige beiziehen.

Zur Entlastung des Vorstandes kann dieser eine Geschäftsstelle installieren.

Art. 17 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des AFV nach aussen.
Verbindlichkeiten sind für den AFV nur verpflichtend, wenn sie kollektiv zu zweien unterzeichnet sind, wobei eine Unterschrift vom Präsidenten oder Vizepräsidenten

stammen muss. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.

- b) die Ausarbeitung des Jahresprogramms
- c) die Planung von ergänzenden Ausbildungen nach Konsultation der zuständigen kantonalen Instanz.
- d) Festlegung der Versammlungsorte und Vorbereitung der Geschäfte der DV
- e) Erlass eines Reglementes für die Abgabe von Auszeichnungen.
- f) Vorbereitung von Stellungnahmen zu (politischen) Geschäften, welche die Feuerwehren betreffen
- g) Alle ihm von der DV übertragenen Aufgaben.
- h) Führung von Pflichtenheften für die jeweiligen Chargen und Mandate.
- i) Wahl der Delegierten des AFV für die DV des SFV. (In der Regel die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände ergänzt mit Mitgliedern des Vorstandes des AFV).
- j) Nominierungen von Mitgliedern in den Zentralvorstand des SFV.

Art. 18 Entschädigungen

Alle Entschädigungen sowie die Funktionsentschädigungen werden vom Vorstand in einem separaten Kompetenzen- und Entschädigungsreglement festgelegt und von der DV genehmigt

C. Präsidentenkonferenz

Art. 19 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand hat die Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände und der AGBFW mindestens zweimal jährlich, zu einer Konferenz einzuladen und zu informieren.

Diese Konferenz kann Anträge zuhanden des Vorstandes und der DV des AFV beschliessen.

Die Präsidentenkonferenz nominiert geeignete Personen für den Vorstand des AFV.

D. Instruktoranlass

Art. 20 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand lädt die aktiven Instruktorinnen nach Bedarf zu einem Anlass ein, um sie über spezielle Belange der Instruktorinnen sowie über allfällige Weiterbildungen zu orientieren.

E. Jugendfeuerwehrkonferenz

Art. 21 Einladung und Aufgabe

Der Vorstand kann die Leiter und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz einladen, um zu orientieren und spezielle Belange der Jugendfeuerwehren zu besprechen.

F. Revisionsstelle

Art. 22 Wahlart und Aufgabe

Die DV bestimmt auf Vorschlag des Vorstands eine Revisionsfirma, ein Treuhandunternehmen oder mindestens zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Sie werden für 4 Jahre gewählt.

Die Rechnungsrevisoren haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der DV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Jahresrechnung mit den Belegen ist der Kontrollstelle spätestens einen Monat vor der DV zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, unangemeldete Kassenrevisionen durchzuführen.

IV. Finanzen

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen des AFV bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Abgeltungen für Dienstleistungen Dritter
- c) Unterstützungsbeiträge der AGV
- d) Zuwendungen

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die unter Art. 3 aufgeführten Mitglieder werden durch die DV festgesetzt. Zur Berechnung gilt Folgendes:

a) Ortsfeuerwehren

Als Grundlage dienen die Einwohnerzahlen des statistischen Amtes des Kantons Aargau per 31.12. des Vorjahres.

Bei Fusionen von Feuerwehren, auch mit ausserkantonalen Feuerwehr-Organisationen, werden die Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden zusammen gerechnet.

b) Betriebsfeuerwehren und Betriebslöschgruppen

Die Berechnung der Mitgliederbeiträge erfolgt auf der Basis Grössenklassen-Einstufung der zuständigen kantonalen Instanz.

c) Regionale Feuerwehrverbände

Beitragsfrei

d) Ehrenmitglieder

Beitragsfrei.

e) Aktive und ehemalige Instruktooren

Die Beiträge werden durch die DV festgelegt.

f) Passivmitglieder

Die Beiträge werden durch die DV festgelegt.

Art. 25 Feuer- und Elementarereignis-Fonds

Der Vorstand kann einen Feuer- und Elementarereignisfonds zugunsten von Opfern solcher Ereignisse oder anderer Unglücksfälle errichten. Er hat über die Organisation,

Finanzierung und Verwaltung ein Reglement zu erlassen, welches von der DV genehmigt werden muss.

Art. 26 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr des AFV beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Vorstand zur Genehmigung und Weiterleitung an die Kontroll- bzw. Revisionsstelle vorzulegen.

Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AFV haftet nur das Verbandsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich fällig werdenden Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 26 der Statuten). Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision

Art. 28 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten können beantragen:

- a) der Vorstand
- b) ein Fünftel der Mitglieder des AFV.

Zur Revision der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle der Auflösung ist das Verbandsvermögen der kantonalen Instanz zuhanden eines später neu zu gründenden kantonalen Feuerwehrverbandes in Verwahrung zu geben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. November 2014/26. November 2016.

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 23. November 2019 in Buchs AG.

Aargauischer Feuerwehr Verband

Der Präsident:



Fabian Engel
Baden, 23.11.2019

Der Vizepräsident:



Doriano Moz
Laufenburg, 23.11.2019